

Entwurf

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hordorfer Forst und Feldflur zwischen Hordorf und Weddel“ - LSG WF 46 -

Aufgrund der §§ 26, 28c und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Die in § 2 bezeichneten Flächen in den Gemarkungen Weddel und Hordorf werden zum Landschaftsschutzgebiet „Hordorfer Forst und Feldflur zwischen Hordorf und Weddel“ – LSG WF 46 – erklärt. Das Schutzgebiet ist ca. 134,2 ha groß.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000. Die Schutzgebietsabgrenzung ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Die Grenzlinie berührt die Punktreihe von innen. Die in Satz 1 aufgeführten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Eine Mehrausfertigung befindet sich bei der Einheitsgemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Str. 22, 38162 Cremlingen. Die Karte kann beim Landkreis Wolfenbüttel und der Einheitsgemeinde Cremlingen während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet liegt im Naturraum des ostbraunschweigischen Hügellandes im Bereich der Ortschaften Weddel und Hordorf der Gemeinde Cremlingen. Wesentliche Bestandteile sind der Hordorfer Forst, ein weitgehend naturnaher Laubmischwald mit vorherrschenden Eichen-Hainbuchenbeständen sowie westlich von Hordorf gelegene naturnahe Kleingewässer mit Röhricht und dichtem Gehölzsaum. Diese Teiche beherbergen ein großes Amphibienvorkommen und einen artenreichen Libellenbestand. Sie sind, ebenso wie Teile des Hordorfer Forstes, von landesweiter Bedeutung für den Naturschutz.

Weiterhin sind kleine Grünlandbereiche in Waldnähe vorhanden.

Das Gebiet wird vom Sandbach durchflossen, welcher derzeit aufgewertet wird durch Gewässerrandstreifen und strukturverbessernde Maßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zum Bau von Verkehrswegen. Direkt südlich des Sandbaches befindet sich die Kläranlage Weddel mit den Schönungsteichen.

Nordöstlich von Weddel sind Ackerflächen als Pufferzone dem Schapener Forst (Stadtgebiet Braunschweig) vorgelagert. Ein kleiner Teil dieses naturnahen Waldgebietes erstreckt sich bis in den Landkreis Wolfenbüttel und liegt somit in diesem Landschaftsschutzgebiet.

Der Bereich zwischen dem Schapener Forst und dem westlich von Weddel gelegenen Naturschutzgebiet Riddagshausen erfüllt eine wichtige Freiraumfunktion, um den Austausch zwischen verschiedenen Tierlebensräumen zu ermöglichen.

(2) Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes.

(3) Der besondere Schutzzweck ist

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahem und strukturreichem Laubwald einschließlich der Waldränder
- Erhalt und naturnahe Entwicklung von Fließ- und Stillgewässern sowie weiteren Feuchtfleichen
- Erhalt und Entwicklung von Grünland
- Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten (z.B. Ackerwildkräuter, Amphibien, Libellen) unter Berücksichtigung räumlich funktioneller Zusammenhänge
- Förderung der Biotopvernetzung, insbesondere Vernetzung der Wälder, sowie Erhalt der wichtigen Freiraumfunktion der Feldflur zwischen Weddel und Schapen
- Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope
- Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige und naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Zur Erreichung des Schutzzweckes sind insbesondere die nachfolgenden Handlungen im Schutzgebiet verboten:

1. Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
3. Kraftfahrzeuge abseits öffentlicher Straßen zu fahren oder abzustellen. Ausgenommen ist der Verkehr von Anliegern, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei- und Jagdausübung auf den Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).
4. Das Fahrradfahren abseits von Wegen und Straßen sowie das Reiten abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen.
5. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei der Ausübung der Jagd bzw. der Hut in der freien Landschaft frei laufen zu lassen.
6. Abfälle, Schrott oder Abraum aller Art wegzuworfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
7. Das Einbringen von Klärschlamm, Rübenerde o.ä., natürlichen oder künstlichen Düngestoffen sowie von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes außerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen.
8. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst Feuer anzuzünden.
9. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern.

10. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit in § 5 keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsgerechter Bauweise sowie die Errichtung von Zäunen bei einer forstlichen Kulturbegründung ist erlaubt.
11. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen, sowie das Einbringen von Pflanzen aller Art.
12. Ödland, Dauergrünland sowie Obstwiesen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Dauergrünland umzubrechen, auch nicht zum Zwecke der Neueinsaat von Gräsern/Kräutern.
13. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten (im forstlichen Sinne) Gehölzen zu bestocken, das flächenhafte Befahren des Waldes sowie Kahlschläge über 0,5 ha. Ausgenommen sind Kahlschläge bei der Umwandlung von Nadel- in Laubwald und Kahlschläge bis zu 1 ha bei der Verjüngung von standortgerechten Lichtbaumarten (insbesondere Eiche). Das Einbringen von Nadelbäumen ist nur auf den durch die Standortkartierung ausgewiesenen und durch die Forsteinrichtung empfohlenen Standorten bis zu max. 40 % zulässig. Die Nadelbäume dürfen nur kleinflächig (bis zu gruppenweise) beigemischt werden, unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkommen. Das Anpflanzen von reinen Nadelholzkulturen ist verboten.
14. Waldmäntel, Hecken, Baumreihen und –gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen.
15. Die Neuanlage von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.
16. Das Ablassen des Wassers von Teichen während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit (01.02. – 31.08.).
17. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtfelder aller Art zu verändern oder zu beseitigen.
18. Das Betreiben von Modellflug sowie das Starten und Landen von Flugmodellen aller Art, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen.

(2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. Errichtung von Weideunterständen, Neu- und Ausbau von Wegen sowie die Verlegung von ortsfesten Kabeln, Draht- oder Rohrleitungen.
 2. Aufstellen von Verkaufsständen zur Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Tafeln.
 3. Die Durchführung des jährlichen Brauchtumsfeuers (Osterfeuer).
 4. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen durchzuführen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt.
 5. Die Nutzungsänderung bisher nicht fischereilich genutzter Teiche.

6. Gewässer, Gräben und sonstige Feuchtflächen aller Art (z.B. Quellen, Nassstellen, Tümpel, Röhrichte, Sümpfe) zu verändern oder neu anzulegen. Ausgenommen ist die Neuanlage von naturnahen Gewässern, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
7. Kalkung der Wälder zur Abpufferung der oberflächigen Bodenversauerung (Kompensationskalkung) sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Ausgenommen ist die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, die nach den Vorgaben der forstlichen Versuchsanstalt ausgebracht werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Die Erlaubnis kann unter Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz erteilt werden.

§ 6

Zulässige Maßnahmen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige, rechtmäßig ausgeübte Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern unter Schonung der Gewässersohle und der Böschungen, von Wegen, Feldrändern, Versorgungsleitungen sowie der Straßen – insbesondere die Freihaltung des Lichtraumprofils – im Rahmen geltender Vorschriften.
- c) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 (1) Nr. 12 für die Dauergrünlandflächen sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung des § 4 (1) Nr. 13.
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und Teichwirtschaft unter Beachtung von § 4 (1) Nr. 16 sowie § 5 (1) Nr. 4 und der Jagd sowie das Aufstellen von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen.
- e) die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten oder beauftragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- f) kleine Veranstaltungen der Dorfbevölkerung oder ortsansässigen Vereine in dem bisherigen Rahmen und auf dem bisherigen Standort, sofern keine Beeinträchtigungen von wertvollen Lebensräumen zu erwarten sind.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schapener Forst“, „Dibbesdorfer Holz“, „Hordorfer Forst“, „Essehofer Holz I und II“ und angrenzende Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Dibbesdorf, Volkmarode, Schapen, Weddel, Hordorf, Essehof, Lehre, Wendhausen sowie den gemeindefreien Gebieten Essehof I und II, Landkreis Braunschweig vom 27. Mai 1971, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 17.09.1971, wird, soweit sie das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel betrifft, aufgehoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Landkreis Wolfenbüttel
Der Landrat